

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Raumbach sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten**

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss 2017 am 05.10.2022 geprüft.  
Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan (als Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim) für die Ausführung des Haushaltsplans der Ortsgemeinde Raumbach zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

Hinweis:

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderates nicht teilnehmen.

Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat ist sich einig, hier sowie in TOP 3 keinen Beschluss zu fassen.  
Es geht hier um die Klärung von Kosten in Höhe von 650 € für eine Brückenprüfung in 2017, welche die Gemeinde nicht beauftragt hat. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass sich bei dem Bauwerk um einen Durchlass und nicht um eine Brücke handelt.  
Durchlässe bis zu einem Meter Durchmesser unterliegen keiner Prüfpflicht. Da die Kosten der Prüfung des Durchlasses in 2020 der Gemeinde erstattet wurden, besteht der Rat auf der Erstattung der Kosten, die der Gemeinde für 2017 belastet wurden. Hier kommt in Betracht die Kosten der Eigenschadenversicherung der Verwaltung zu melden.  
Bis zur endgültigen Klärung wird der Gemeinderat die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 nicht absegnen.